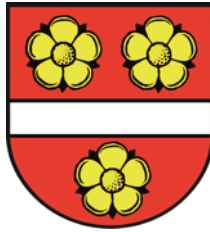


Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), m. W. v. 01. August 2019
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	2
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
4.	Planungsraum	3
5.	Bestehende Planung	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
6.	Planung.....	7
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	8
6.2	Plandarstellungen	9
6.3	Zusätzlicher Flächenbedarf	9
7.	Umweltbericht	9
7.1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden.....	10
7.1.1.	Planvorhaben.....	10
7.1.1.1.	Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	10
7.1.1.2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
7.1.1.3.	Beschreibung der Darstellungen des Bauleitplans	11
7.1.1.4.	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich	11
7.1.1.5.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe	11
7.1.2.	Prüfmethode	11
7.1.2.1.	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	11
7.1.2.2.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	12
7.1.2.3.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	12
7.1.3.	Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	12
7.1.3.1.	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	13
7.1.3.2.	Planerische Vorgaben	14
7.1.3.3.	Sonstige fachrechtliche Umweltaanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen	15
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange	16



7.3	Vögel.....	23
7.4	Amphibien und Reptilien	24
7.5	Holzbewohnende Käferarten und Falterarten	24
7.6	Säugetiere.....	25
7.7	Fazit	26
7.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	26
7.9	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	26
7.9.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	26
7.9.2.	Biologische Vielfalt	27
7.9.3.	Schutzgut Boden.....	27
7.9.4.	Schutzgut Wasser	27
7.9.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	27
7.9.6.	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	28
7.9.7.	Schutzgut Mensch.....	28
7.9.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
7.9.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	28
7.9.10.	Emissionen, Abfälle und Abwasser	28
7.9.11.	Nutzung von Energie.....	28
7.10	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	28
7.11	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	29
7.12	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	29
7.13	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
8.	Quellenverzeichnis	33



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	6
Abb. 3: 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 28.09.2020 .	8
Abb. 4: Geschützte Gebiete und Objekte, Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)	13
Abb. 5: Ansicht von Nordosten	17
Abb. 6: Ansicht von Südwesten	17
Abb. 7: Böschung mit Feldgehölz	18
Abb. 8: Junger Obstbaumbestand in der "Hochzeitswiese" im südlichen Untersuchungsgebiet	18
Abb. 9: Quer durch das Untersuchungsgebiet verläuft der Koppellesbach	19
Abb. 10: Die angrenzenden Hausgärten bilden eine vielfältige Saumstruktur	19
Abb. 11: Reisighaufen unterhalb der "Hochzeitswiese"	20
Abb. 12: Streuobstbaum mit Baumhöhlen außerhalb des Plangebiets (linkes Bild) und Nest der Elster im Gehölzbestand eines angrenzenden Hausgartens (rechtes Bild)	20
Abb. 13: Arten im Untersuchungsgebiet	22
Abb. 14: Prüfliste Vögel	24
Abb. 15: Prüfliste Amphibien und Reptilien	24
Abb. 16: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten	25
Abb. 17: Prüfliste Säugetiere	25



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden.

In Winnenden, Wohnplatz Schelmenholz, sind durch die steigenden Kinderzahlen im Zeitraum bis 2024 und voraussichtlich darüber hinaus zusätzliche Angebote für die Kindertageseinrichtung erforderlich. Durch Nachverdichtungen im Bestand, neue Wohngebiete und die Unterbringung von kinderreichen Familien in der Wohnanlage in der Friedrich-Jakob-Heim-Straße werden steigende Kinderzahlen erwartet. Aufgrund der aktuellen Bevölkerungsstruktur im Schelmenholz ist in den kommenden Jahren ein Generationswechsel nicht auszuschließen, der dazu führen kann, dass junge Familien in freierwerdende Häuser bzw. Wohnungen einziehen.

Bereits in der örtlichen Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Winnenden für das Kindergartenjahr 2017 / 2018 hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in öffentlicher Beratung in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, dass in Winnenden im Wohnbezirk Schelmenholz eine neue dreigruppige Kindertageseinrichtung für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt (ganztags) errichtet werden soll. Die neue Kindertageseinrichtung soll nach deren Fertigstellung das Kinderhaus Körnle ersetzen, sofern die Kinderbetreuungsplätze im Schelmenholz bzw. in den angrenzenden Wohngebieten dies zulassen. Im Zuge der Beratung über das Raumprogramm für die neue Kindertageseinrichtung im Schelmenholz hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in öffentlicher Beratung in seiner Sitzung am 24.10.2017 beschlossen, dass alternativ zur Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung auch eine viergruppige Kindertageseinrichtung geprüft werden soll.

Aus städtebaulicher Sicht ist der Standort an der Hanweiler Straße in Winnenden, Wohnplatz Schelmenholz, für die Errichtung einer drei- oder viergruppigen Kindertageseinrichtung geeignet. Nach der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kann das Stadtentwicklungsamt, nach der Vorlage der Objektplanung (Entwurfsplanung, Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) einen Bebauungsplanentwurf erstellen und dem Gemeinderat zur Entwurfsfeststellung vorlegen.

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Um den Neubau des Kindergartens zu realisieren, ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung sicherzustellen.

Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a des Baugesetzbuchs dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) soll gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Baugesetzbuchs als Fläche für



den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppellesbach" (Planung) in Winnenden dargestellt werden.

Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Baugesetzbuchs dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf "Kindergarten Burgeräcker" in Winnenden soll gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung als Wohnbaufläche "Burgeräcker" (Planung) dargestellt werden.

Die geringe Flächengröße der Wohnbaufläche "Burgeräcker" (Planung) in Winnenden (0,1 ha) liegt deutlich unter der Schwelle für eine Bedarfsermittlung des Wohnbauflächenbedarfs nach der Plausibilitätsprüfung des Landes Baden-Württemberg gemäß den "Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 des Baugesetzbuchs und nach § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuchs" vom 15.02.2017 sowie unter der Schwelle für eine Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs nach dem Orientierungswert des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart, von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Durch die 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden dargestellt.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 05.10.2020 bis einschließlich 23.10.2020 beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, Zimmer 306 während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr, statt. Für die Gemeinde Berglen findet die Öffentlichkeitsbeteiligung auch in Form einer öffentlichen Planauslage beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Berglen, 73663 Berglen, Rathaus Oppelsbohm, Eingang Beethovenstraße 20, Zwischengebäude, im Schaukasten, in der Zeit vom 05.10.2020 bis einschließlich 23.10.2020 während den folgenden Dienststunden: Montag und Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr, Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:30 Uhr und Freitag: 08:30 - 13:00 Uhr, statt.



Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17.09.2020 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppesbach" in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden dargestellt.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegen im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf der Gemarkung Winnenden im Bereich des Wohnplatzes Schelmenholz.

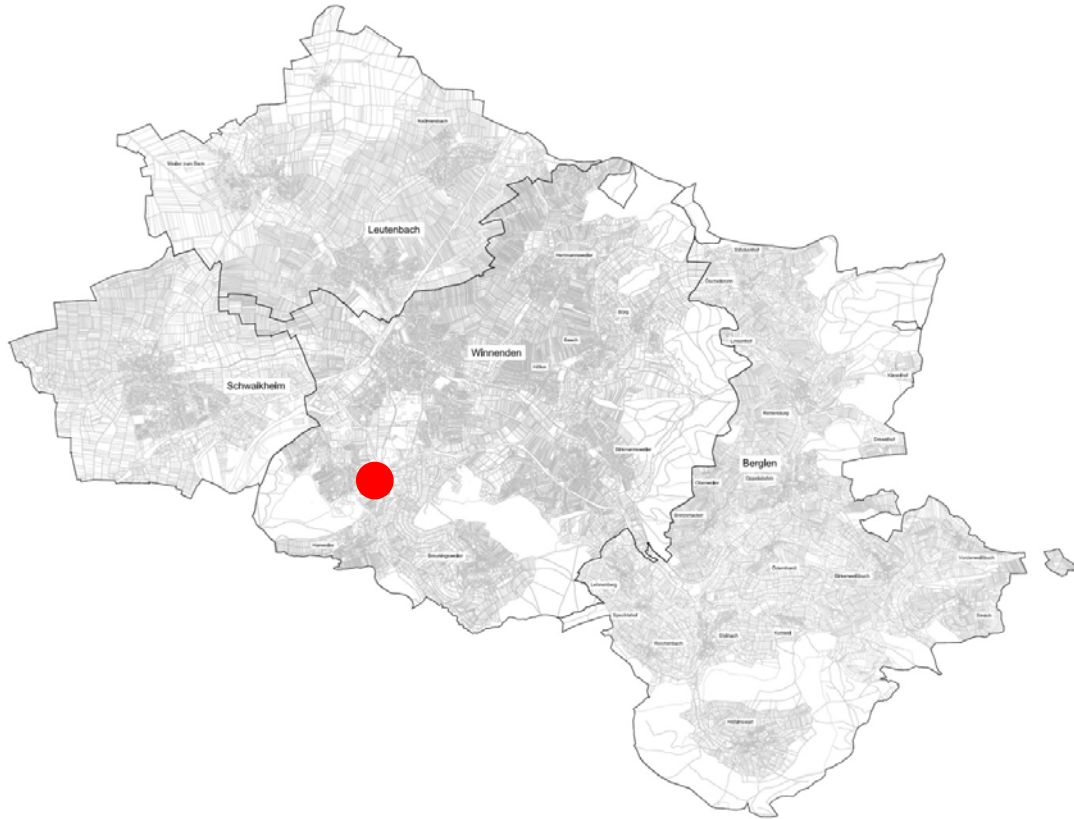


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.



Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart sind die geplante Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppeslesbach" in Winnenden und die Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden als Vorbehaltsgebiet (VBG) für die Landwirtschaft, PS 3.2.2 (G), festgelegt. In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppeslesbach" in Winnenden (0,9 ha) und die Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden (0,1 ha) sind entsprechend der regionalen Freiraumstruktur mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppeslesbach" in Winnenden stehen die Belange der Landwirtschaft gegenüber. Das Plangebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen besteht aus extensiv genutzten Grünlandflächen. Mit den bestehenden räumlichen Grenzen durch das Gewässer "Koppeslesbachklinge" und die bestehenden Wohngebäude mit den Hausgärten auf der südöstlichen Seite der Straße Burgeräcker ist die Grundlage zur Festsetzung als

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, also ein zusammenhängendes Gebiet, in dem die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), nicht gegeben. Durch die durch die angrenzende Wohnnutzung vorhandenen Restriktionen wird die landwirtschaftliche Fläche als extensive Grünlandfläche genutzt. Die Grünlandfläche hat den großräumigen, funktionalen Zusammenhang der früher landwirtschaftlichen Nutzung zwischenzeitlich verloren. Den Belangen der Landwirtschaft ist der Bedarf an zusätzlichen Angeboten für die Kindertageseinrichtung gegenüberzustellen. Aus städtebaulicher Sicht ist der Standort für eine Kindertageseinrichtung an der Hanweiler Straße in Winnenden, Wohnplatz Schelmenholz, geeignet. Die naturnahe Ortsrandlage ermöglicht eine umfassende frühkindliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtungen, die eine naturpädagogische Konzeption vertritt und umweltpolitisch auf die kindliche Entwicklung wirkt. Der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppesbach" in Winnenden wird ein größeres Gewicht im Vergleich zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen, die ihren großräumigen, funktionalen Zusammenhang zwischenzeitlich verloren haben.

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppesbach" und die geplante Wohnbaufläche "Burgeräcker" liegen außerhalb eines regionalen Grünzugs.

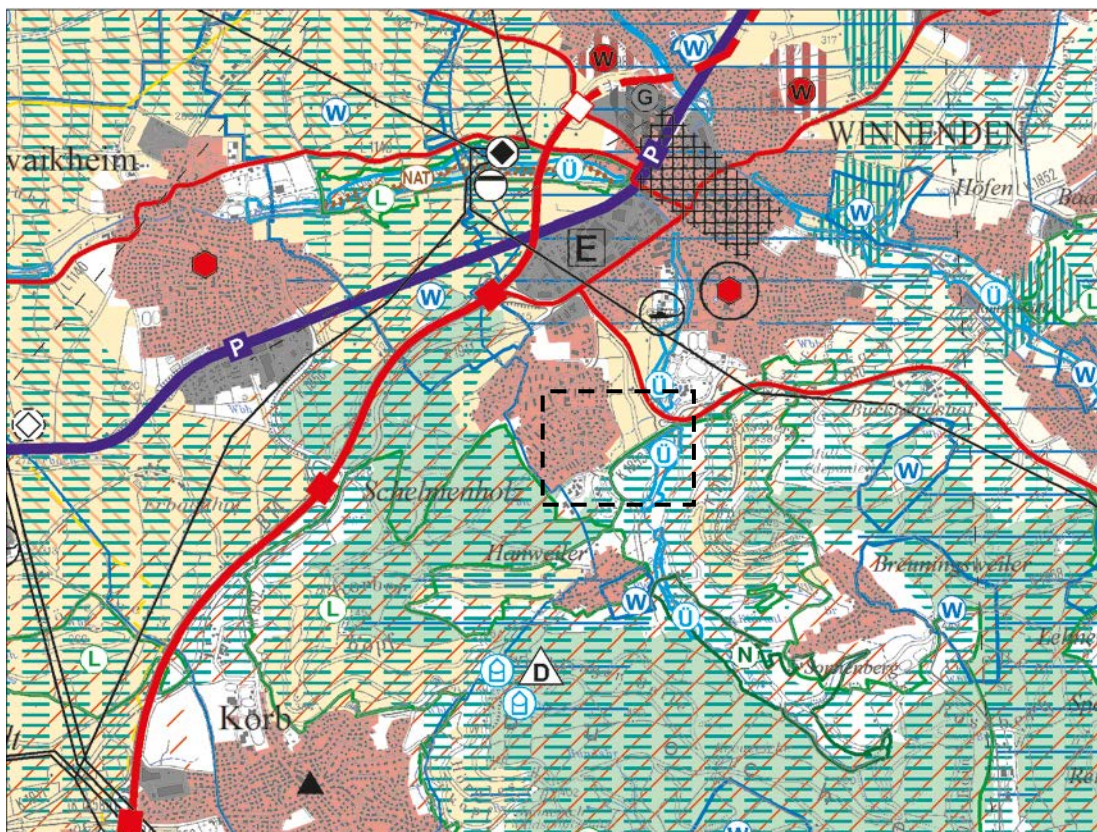


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart



6. Planung

Durch die 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden dargestellt.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB und als Fläche für den Gemeinbedarf "Kindergarten Burgeräcker" in Winnenden (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB dargestellt.

Mit der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden (0,9 ha)
- Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden (0,1 ha)

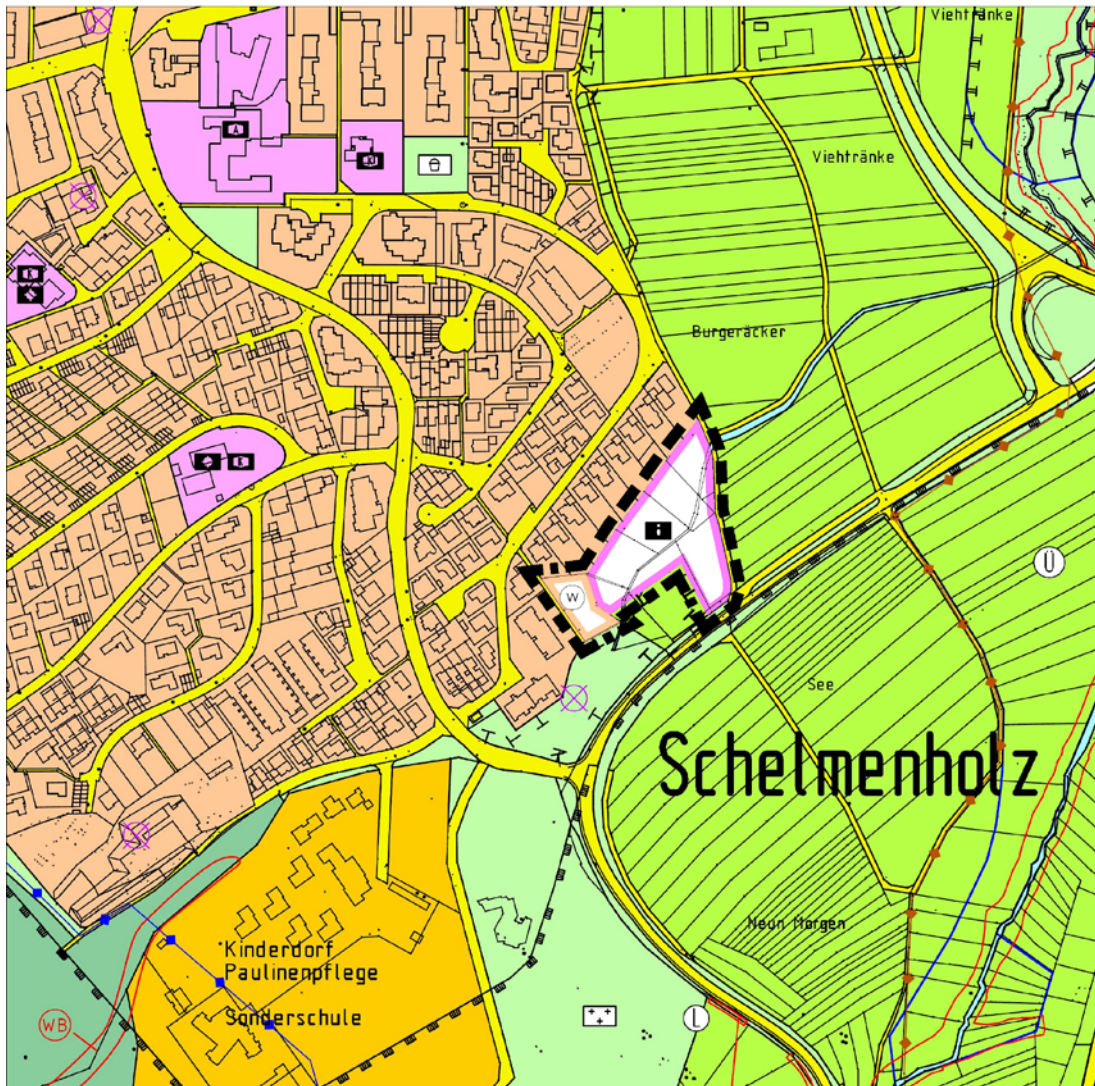


Abb. 3: 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 28.09.2020

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Fläche für den Gemeinbedarf – Die Fläche für den Gemeinbedarf (Planung) bereitet die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche, mit der Zweckbestimmung Kindertageseinrichtung, vor.

Wohnbaufläche (W) – Die Wohnbaufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets vor.



6.2 Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt für einen Teilbereich des Plangebiets eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kindergarten Koppellesbach" in Winnenden (0,9 ha) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden (0,1 ha) dar.

6.3 Zusätzlicher Flächenbedarf

Mit der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden mittelfristig zusätzlich 0,1 ha Wohnbaufläche (Planung) planungsrechtlich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert. Der Umfang der Ausweisung zusätzlicher Wohnbaufläche in Höhe von 0,1 ha stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. **Die zusätzliche Wohnbaufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.**

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppellesbach" (Planung) in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" (Planung) dargestellt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden beschlossen.

Mit der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden (0,9 ha)
- Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden (0,1 ha)

Für die Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange dargestellt.



Mit dem Vorliegen des jeweiligen Bebauungsplanentwurfs wird auch ein Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan erstellt.

7.1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.1. Planvorhaben

7.1.1.1. Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" (Planung) in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" (Planung) dargestellt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden beschlossen.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Vorbereitender Bauleitplan für die Teil(gesamt)fortschreibung für eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden
- Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden (Planung) für ein zusätzliches Angebote durch eine weitere Kindertageseinrichtung
- Darstellung einer Wohnbaufläche (Planung) zur Schaffung von Wohnbauflächen

7.1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Mögliche Standortalternativen wurden im Rahmen der jährlichen örtlichen Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Winnenden untersucht.



7.1.1.3. Beschreibung der Darstellungen des Bauleitplans

Die 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von einer Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden und einer Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden vor.

7.1.1.4. Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Mit der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden (Planung) ein zusätzliches Angebot durch eine weitere Kindertageseinrichtung geschaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung führt im Vergleich zur aktuellen Darstellung nicht wesentlich zu einer Neuversiegelung von zusätzlichen Bauflächen. Die Neuversiegelung beschränkt sich auf einen zusätzlichen Bedarf von einer Fläche für den Gemeinbedarf in Höhe von 0,9 ha.

7.1.1.5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

7.1.2. Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.2.1. Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abbildung 3 dargestellten Geltungsbereich der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.



7.1.2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt ausschließlich verbal. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

7.1.2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

(gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.

Folgende Unterlagen wurden verwendet:

- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan - Fortschreibung 2015.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2020: Daten- und Kartendienst der LUBW.
- werkgruppe gruen, Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten PartGmbB, 2019: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden.

Für einzelne Auswirkungen, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z. T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Messmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung der Darstellungen im gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor. Die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind noch zu prüfen.

7.1.3. Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.3.1. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7121-341 "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" liegt ca. 850 m nördlich des Plangebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190680001 "Teufelsbrunnen" liegt ca. 1,8 km nordwestlich des Plangebiets.

Das am nächsten zum Plangebiet liegende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190205 "Zipfelbach südlich von Winnenden" liegt ca. 370 m südöstlich des Plangebiets.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.009 "Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg" liegt ca. 100 m südöstlich des Plangebietes.

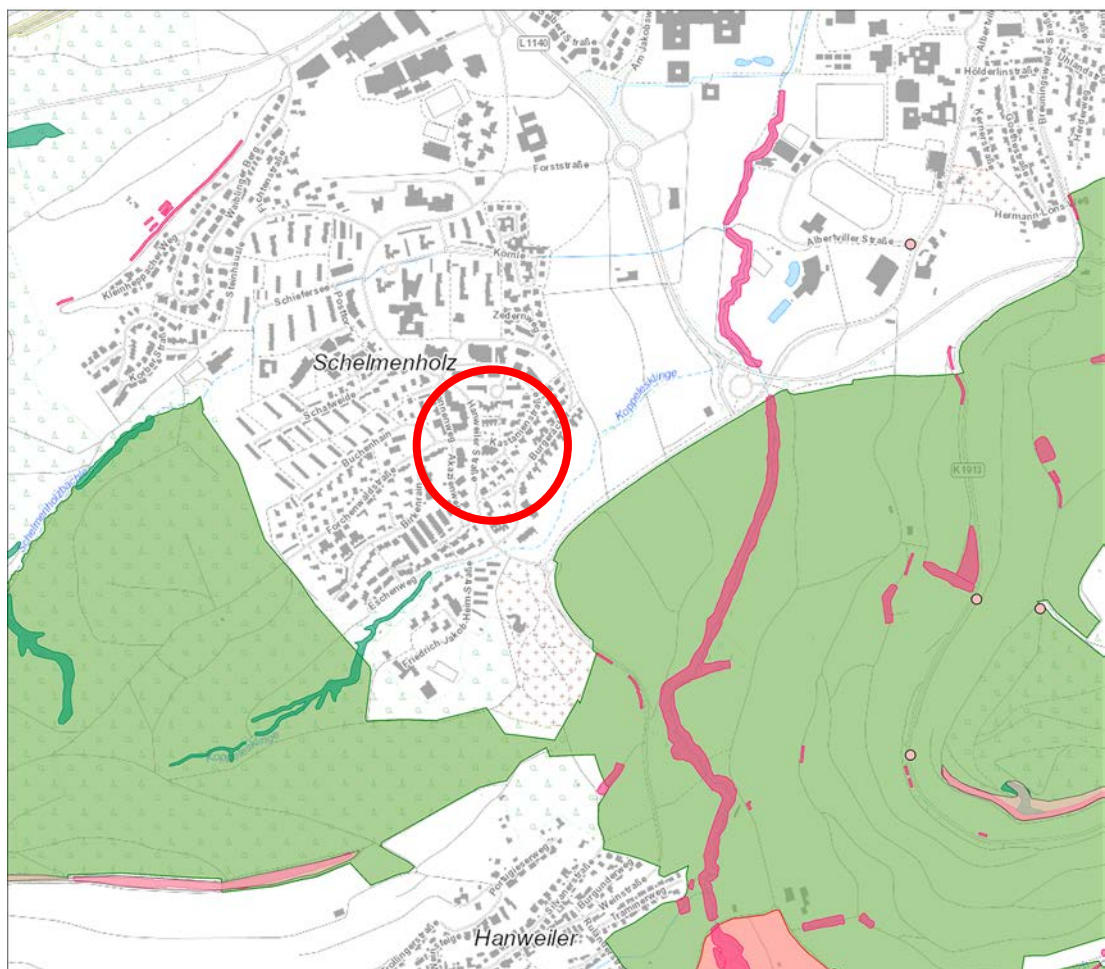



Abb. 4: Geschützte Gebiete und Objekte, Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)



Legende zur Abb. 4:

Naturdenkmal

 Flächenhaft

 Einzelgebilde

Biotop nach NatSchG und LWaldG

 Offenlandbiotopkartierung

 Waldbiotopkartierung

Waldschutzgebiet

 Bannwald


 Schonwald

Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



 FFH-Gebiete

 Vogelschutzgebiet

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets.

7.1.3.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G). Regionaler Grünzug G22 "Winnenden/Berglen bis Nellmersbach" (VRG), PS 3.1.1 (Z) mit Abstand im Südosten.
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Kindergarten Bürgeräcker, 1,0 ha.
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Wiese (Bestand), Gewässer mit Geholzbestand



7.1.3.3. Sonstige fachrechtliche Umweltaforderungen: Fachgesetze und Fachplannungen

Fachgesetz / Fachplan	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
<ul style="list-style-type: none"> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 			•	•			
<ul style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) 	•						
<ul style="list-style-type: none"> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) TA-Lärm DIN 18005 Schallschutz im Städtebau LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie TA-Luft 					•	•	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wassergesetz Baden-Württemberg 				•			



7.2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandsituation lässt sich für die Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppesbach" in Winnenden durch die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse detailliert beschreiben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Kinderhaus Koppesbach" in Winnenden fallen vornehmlich bestehende landwirtschaftliche Grünlandflächen am südlichen Rand der Gemarkungsfläche Winnenden weg.

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Wohnplatzes Schelmenholz und umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Aufgrund der Habitatstrukturen und der damit verbundenen Randeffekte wurde das Untersuchungsgebiet auf eine Fläche von ca. 1,5 ha erweitert. Somit wurden auch die außerhalb des Plangebiets befindlichen Streuobstbäume untersucht.

Nördlich und westlich wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung und Hausgärten an der Straße Burgeräcker, östlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Gehölzsaum entlang des Koppesbaches und südliche durch die Streuobstbäume der sogenannten Hochzeitswiese begrenzt.

Es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotope, Naturdenkmäler oder Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Südlich grenzt entlang der Weinstraße das Landschaftsschutzgebiet LSG-Nr. 1.19.009 "Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg" an.

Im Untersuchungsgebiet liegen Kernfläche und Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2019).

Am 06.05.2019 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb der Untersuchungsfläche zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen rechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.



Abb. 5: Ansicht von Nordosten



Abb. 6: Ansicht von Südwesten



Abb. 7: Böschung mit Feldgehölz



Abb. 8: Junger Obstbaumbestand in der "Hochzeitswiese" im südlichen Untersuchungsgebiet



Abb. 9: Quer durch das Untersuchungsgebiet verläuft der Koppellesbach



Abb. 10: Die angrenzenden Hausgärten bilden eine vielfältige Saumstruktur



Abb. 11: Reisighaufen unterhalb der "Hochzeitswiese"



Abb. 12: Streuobstbaum mit Baumhöhlen außerhalb des Plangebiets (linkes Bild)
und Nest der Elster im Gehölzbestand eines angrenzenden Hausgartens
(rechtes Bild)

Anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2019) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnatur-



schutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer durch den Koppesbach ausgebildeten Senke. Es dominieren frisches und nährstoffreiches Grünland, das entlang des Koppesbachs auch wechselfeucht bis wechsellöss ausgebildet ist. Der außerhalb des Plangebiets liegende Streuobstbestand besteht überwiegend aus den jüngeren Obstbäumen der "Hochzeitswiese", Baumhöhlen konnten nur in einem älteren Obstbaum im östlichen Bereich der "Hochzeitswiese" gefunden werden. Ein Flurstück südöstlich wird ackerbaulich genutzt (Getreide). Die Hochstaudenflur des Gewässerrandstreifens des Koppesbachs ist nur schwach ausgeprägt, vereinzelt sind Seggen- und Mädesüßbestände zu finden und jüngere Weidengebüsche sowie Kopfweidenaustriebe. Die Gärten der am Hang liegenden, angrenzenden Wohnbebauung sind mit Mauern abgefangen, die lückig bis dicht bewachsen sind und damit eine vielfältige Saumstruktur bilden. Im Untersuchungsgebiet sind keine Gebäudebestände vorhanden.

Insgesamt wurden 22 Vogelarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten können elf als Vogelarten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gewertet werden bzw. wurden nachgewiesen. Elf Vogelarten sind Brutvogelarten des Umfeldes und konnten teilweise im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste festgestellt werden. Die Rauchschwalbe ist Art der landes- und bundesweiten Roten Liste (RL 3, "gefährdet"). Der Star ist Art der bundesweiten Roten Liste (RL 3). Der Haussperling, der Feldsperling, der Grauschnäpper, die Klappergrasmücke und der Rotmilan sind Arten der landes- bzw. bundesweiten Roten Liste (RL V, „Vorwarnliste“). Der Rotmilan ist Art des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Bekannte Brutvorkommen befinden sich im Umfeld, im Untersuchungsgebiet konnte er nahrungssuchend festgestellt werden.

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	§	*
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	§	*
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	§	*
4.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	V	§	*
5.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	V	-	§	*
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	§	*
7.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	§	*
8.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	-	3	§	*
9.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-	§	*
10.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglo-</i>	B	-	-	§	*
11.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus colly-</i>	B	-	-	§	*
12.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVU/NG	-	-	§	*



Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
13.	Elster	<i>Pica pica</i>	BVU/NG	-	-	§	*
14.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BVU/NG	V	V	§	*
15.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BVU/NG	-	-	§	*
16.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochru-</i>	BVU/NG	-	-	§	*
17.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BVU/NG	V	V	§	*
18.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BVU/NG	-	-	§§	*
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU/NG	-	-	§	*
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BVU/NG	3	3	§	*
21.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BVU/NG	-	V	§§	Anh. I
22.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BVU/NG	-	-	§	*

Abb. 13: Arten im Untersuchungsgebiet

Erläuterung zu Abb. 13:

B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld, NG: Nahrungsgast, WG: Wintergast.
RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 3: gefährdet; V: Vorwarn-
liste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng
geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätz-
liche Zielart Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial
immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung
des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Über-
sichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft
werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige sys-
tematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch
Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpo-
tenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmen-
typen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool
nicht gezielt zu untersuchen.
- n. d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft
bearbeiteten Artengruppen definiert.



7.3 Vögel

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter- suchungs- relevanz	Vorkommen im Un- tersuchungsgebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggf. Nahrungshabitat
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	1	Vorkommen nachgewiesen (Jagdhabitat)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggf. Nahrungshabitat
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggf. Nahrungshabitat
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baum- freibrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Klappergrasmücke, Buchfink)
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Gewässerbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen



Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Un-tersuchungsgebiet
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Feldsperling, Star)
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Abb. 14: Prüfliste Vögel

7.4 Amphibien und Reptilien

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs rele-vanz	Vorkommen im Un-tersuchungsgebiet
Kleiner Was-serfrosch	<i>Rana lessonae</i>	N	1	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht auszuschließen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht auszuschließen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht auszuschließen

Abb. 15: Prüfliste Amphibien und Reptilien

Mit dem Koppellesbach ist ein potenzieller Lebensraum für Amphibien im Untersuchungsgebiet vorhanden. Kleinere künstliche Gewässer befinden sich westlich im Umfeld des Untersuchungsgebiets unterhalb des Waldfriedhofs; eine Leitlinienfunktion des Bachs und der wechselfeuchten Wiesenbereiche für wandernde Amphibien zu bekannten Laichgewässern im Umfeld der Rems-Murr-Klinik ist nicht auszuschließen.

Für die Zauneidechse sind im Untersuchungsgebiet kleinräumig geeignete Habitatstrukturen vorhanden, ein Vorkommen in den Saumstrukturen und Mauern entlang der Hausgärten kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

7.5 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs rele-vanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen



Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter- suchung s rele- vanz	Vorkommen im Untersuchungsge- biet
Dunkler Wiesen- knopf-	<i>Phengar- is nau-</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlen- der Habitatstrukturen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund Habi- tat- strukturen nicht
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpi- nus pro-</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlen- der Habitatstrukturen

Abb. 16: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten

Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten holzbewohnenden Käferarten kann auf Grund des überwiegenden Fehlens von altem Baumbestand, Baumhöhlen und Bäumen mit Totholzanteil weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist, mit Ausnahme des Großen Feuerfalters, auszuschließen, da die entsprechenden Eiablage- und Raupennahrungspflanzen nicht vorhanden sind. Der stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als Eiablage- und Raupennahrungspflanze für den Großen Feuerfalter wurde an wenigen Stellen nachgewiesen, ein Vorkommen in den für die Art günstigen Habitatstrukturen der wechselfeuchten Wiesen und dem Gewässer- randstreifen des Koppellesbachs ist nicht auszuschließen.

7.6 Säugetiere

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter- suchungs relevanz	Vorkommen im Un- tersuchungsgebiet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitat- strukturen nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitat- strukturen nicht auszuschließen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitat- strukturen nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitat- strukturen nicht auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitat- strukturen nicht auszuschließen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitat- strukturen nicht auszuschließen

Abb. 17: Prüfliste Säugetiere

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet nur sehr eingeschränkt vorhanden. Für die überwiegende Anzahl der Arten kann



daher ein Vorkommen ausgeschlossen werden bzw. nur nahrungssuchend bzw. jagend zu erwarten.

7.7 Fazit

Über die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung bzw. die Habitatpotenzialanalyse ist, für den Planbereich, ein Vorkommen von gebüsch-, baum- und baumhöhlenbewohnender Vogelarten, Amphibien, Tagfalter sowie der Zauneidechse nachgewiesen bzw. nicht vollständig auszuschließen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Daher ist in der weiteren Planungsphase eine weitergehende Erfassung erforderlich. Hierfür ist eine Erfassung der Brutvogelarten, der Amphibienvorkommen, des Großen Feuerfalters sowie der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet notwendig.

7.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Ohne die 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen bleiben die landwirtschaftlichen Grünflächen im Bereich der Fläche für den Gemeindebedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden erhalten.

7.9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

(gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx sehr erheblich	xx erheblich	+ Aufwertung
x weniger erheblich	- nicht erheblich	

7.9.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von gering, mittel und hochwertigen Bio-topstrukturen	xx
	- Qualitätsabwertung des Bestands	x



- | | | |
|--------|---|----|
| Tiere: | - Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme | xx |
| | - Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld | xx |
| | - Beeinträchtigung nachtaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen-, Gebäude- und Betriebsbeleuchtungen) und Verlust der Lebensräume | x |

7.9.2. Biologische Vielfalt

- | | | |
|--|---|---|
| | - Verlust von Biotopen, die im Landschaftsraum häufig auftreten | x |
| | - Seltene oder gefährdete Biotoptypen | - |

7.9.3. Schutzgut Boden

- | | | |
|--|--|----|
| | - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung | xx |
| | - Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur | xx |
| | - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung) | xx |

7.9.4. Schutzgut Wasser

- | | | |
|----------------------|---|----|
| Oberflächengewässer: | - Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Oberflächengewässers | x |
| Grundwasser: | - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate | xx |
| | - Keine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge zu erwarten, baubedingt besteht eine Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw. die Wartung von Baumaschinen | - |

7.9.5. Schutzgut Klima und Luft

- | | | |
|--------|--|----|
| Klima: | - Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen | xx |
| | - Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen | x |
| Luft: | - Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand | - |
| | - Staub- und Schadstoffbelastungen | x |



7.9.6. Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

- Landschaftsbild:
- Verlust landschaftsbildprägender Elemente –
 - Minderung der Erholungsqualität –
 - Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung –
 - Visuelle Beeinträchtigung x

7.9.7. Schutzgut Mensch

- Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten x
- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz –

7.9.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und sonstige Sachgüter –

7.9.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert xx
- zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden –

7.9.10. Emissionen, Abfälle und Abwasser

- Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet –
- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen –

7.9.11. Nutzung von Energie

- Mit der vorgesehenen Südausrichtung des Gebäudes sind die Voraussetzungen für eine überdurchschnittlich gute passive Nutzung der Sonnenenergie gegeben x

7.10 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)



Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Kinderhaus Koppellesbach" werden Vermeidungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Im Bebauungsplan "Kinderhaus Koppellesbach" werden *ggfs.* vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrechtlich festgesetzt.

Ersatzmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Kinderhaus Koppellesbach" werden Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

7.11 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Kinderhaus Koppellesbach" werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

7.12 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebau-



ungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/ Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachung verzichtet werden.

7.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" (Planung) in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" (Planung) dargestellt.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB und als Fläche für den Gemeinbedarf "Kindergarten Burgeräcker" in Winnenden (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB dargestellt.

Mit der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden (0,9 ha)
- Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden (0,1 ha)



Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden beschlossen.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Vorbereitender Bauleitplan für die Teil(gesamt)fortschreibung für eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden und eine Wohnbaufläche "Burgeräcker" in Winnenden
- Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden (Planung) für ein zusätzliches Angebot durch eine weitere Kindertageseinrichtung
- Darstellung einer Wohnbaufläche (Planung) zur Schaffung von Wohnbauflächen

Für den Umweltbericht als besonderen Teil der Begründung der 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen erfolgte zunächst eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung für den Bebauungsplan "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden. Anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2019) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Durch die Planung gehen gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. In den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind geringwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "Kinderhaus Koppelesbach" in Winnenden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die extensive Dachbegrünung minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Festlegung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Si-



cherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des §1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 28.09.2020 / 31.05.2021

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



8. Quellenverzeichnis

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2020: Daten- und Kartendienst der LUBW.
- werkgruppe gruen, Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten PartGmbB, 2019: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan "Kinderhaus Koppellesbach" in Winnenden.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan - Fortschreibung 2015.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG).



- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.).
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG B.-W.).
- DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.
 - DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.
 - DIN 18 300, Erdarbeiten.
 - DIN 18 915, Bodenarbeiten.
 - DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.
 - DIN 18 917, Rasen.
 - DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.
 - DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
 - DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.